

Für das Nachschlagewerk! nein

Für die Sammlung! nein

Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ArbGG §§ 69, 73; ZPO § 286

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 356/56

Urteil des BAG vom 30. September 1958 LAG Baden-Württemberg



2 AZR 356/56

IV Sa 18/56

Baden-Württemberg
(Kammern Stuttgart)

Verkündet
am 30. September 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 1958 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Donnig und Riedel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, IV. Kammer, vom 30. April 1956 - IV Sa 18/56 - wird zurückgewiesen.

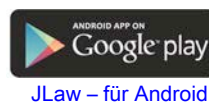
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 5. März 1951 bis zum 31. Oktober 1952 bei der Beklagten als technischer Kaufmann und Aquisitionsingenieur tätig. Ihm war ein Bezirk zugewiesen, zu dem ursprünglich auch Köln, Hilden, Wülfrath und Düsseldorf gehörten. Später, und zwar mindestens vom 31. März 1952 an, wurde der Bezirk des Klägers in der Weise geändert, daß die Gebiete Köln, Hilden, Wülfrath und Düsseldorf herausgenommen wurden.

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien wurde im Wege des gegenseitigen Einverständnisses beendet.

Nach § 7 des Anstellungsvertrages war dem Kläger ein Wettbewerbsverbot mit folgendem Inhalt auferlegt worden:

"Herr Dusch verpflichtet sich für den Fall der Lösung des Vertrages durch ihn selbst oder der Lösung aus einem wichtigen in seiner Person liegenden Grund durch die Firma Bauknecht keine Stellung ähnlicher Art in einem Wettbewerbsunternehmen anzutreten, auch nicht ein solches zu gründen oder sich an einem solchen zu beteiligen. Die Verpflichtung dauert 1 Jahr vom Zeitpunkt der Lösung des Vertrages.

Für die Gültigkeitsdauer des Wettbewerbsverbots verpflichtet sich die Firma Bauknecht, Herrn Dusch die Hälfte seiner letztbezogenen Gesamtbezüge auf der Grundlage dieses Vertrages weiter zu bezahlen.

Soweit es sich im Rahmen der Wettbewerbsklausel um die Übernahme einer Tätigkeit in einem Wettbewerbsunternehmen handelt, erfolgt eine räumliche Beschränkung auf seinen Tätigkeitsbereich bei der Firma Bauknecht".

Vom 1. April 1953 an war der Kläger als Aquisitionsagent bei der Firma Stator GmbH tätig, und zwar auch im Bezirk Köln, Hilden, Wülfrath und Düsseldorf. Die Stator GmbH ist ein Wettbewerbsunternehmen der Beklagten.

Mit der Klage verlangt der Kläger Auszahlung der Wettbewerbsentschädigung für die Monate April bis Juni 1953 mit zusammen 1.590,-- DM.

- 3 -



Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage, da der Kläger durch die Tätigkeit bei der Firma Stator GmbH der ihn auch noch für die Monate April bis Juni 1953 hinsichtlich der Bezirke Köln, Hilden, Wülfrath und Düsseldorf bindenden Wettbewerbsabrede zuwidergehandelt habe. Der Kläger ist demgegenüber der Ansicht, daß er, nachdem er diese Bezirke am 31. März 1952 abgegeben habe, vom 1. April 1953 ab insoweit an die im übrigen fortbestehende Wettbewerbsabrede nicht mehr gebunden sei.

Während das Arbeitsgericht der Klage entsprach, wies das Landesarbeitsgericht diese durch Urteil vom 14. Januar 1954 ab, weil der Kläger dem auch für die Bezirke Köln, Hilden, Wülfrath und Düsseldorf auf die Dauer von einem Jahr seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses (31. Oktober 1952) fortbestehenden Wettbewerbsverbot durch die Übernahme der Tätigkeit bei der Firma Stator in den erwähnten Bezirken zuwidergehandelt habe. Dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts ist von dem Senat durch Urteil vom 19. Januar 1956 - 2 AZR 123/54 - aufgehoben worden. Der Rechtsstreit wurde zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Nach den Entscheidungsgründen des Urteils vom 19. Januar 1956 sollte das Landesarbeitsgericht weiterhin nachprüfen,

- a) ob das Wettbewerbsverbot auch für den Fall einer einverständlichen Auflösung des Anstellungsverhältnisses nicht nur für den Fall einer Kündigung durch den Kläger zum Tragen kommen sollte,
- b) ob das Wettbewerbsverbot auch der Tätigkeit des Klägers in einem Bezirk, den er seit dem 31. März 1952 nicht mehr bearbeitete, im Hinblick auf die Dauer der vereinbarten Wettbewerbsbeschränkung - ein Jahr vom Zeitpunkt der Lösung des Arbeitsverhältnisses - vom 1. April 1953 an entgegenstand.

Nach erneuter Verhandlung hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 30. April 1956 wiederum unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage abgewiesen. In



den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß das Wettbewerbsverbot auch für den Fall der einverständlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Anregung des Klägers wirksam sei und daß der Kläger für das ganze von ihm während der Tätigkeit bei der Beklagten bearbeitete Gebiet einschließlich der Gebietsteile, die er zuletzt nicht mehr bearbeitet habe, auf die Dauer eines Jahres seit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gebunden sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision "gemäß § 63 Abs. 3 ArbGG" zugelassen, da es sich um die "Auslegung einer typischen Vertragsklausel" handele.

Mit der Revision macht der Kläger, der Aufhebung des klagabweisenden Urteils und Verurteilung nach dem Klageantrag, hilfsweise Zurückverweisung begehrt, geltend:

1. Das Wettbewerbsverbot erstreckte sich zeitlich auf ein Jahr seit Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht auf alle räumlichen Gebiete, in denen der Kläger während des Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten jemals tätig gewesen sei, sondern nur auf die Gebiete, in denen er tatsächlich zuletzt vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses tätig gewesen sei. Die gegenteilige Ansicht des Landesarbeitsgerichts werde weder durch Inhalt noch durch Auslegung des Vertrages gedeckt.
2. Auch habe das Landesarbeitsgericht nicht ausreichend festgestellt, daß der Kläger dem Wettbewerbsverbot schuldhaft zuwidergehandelt habe.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision gemäß § 63 Abs. 3 ArbGG zugelassen, da es sich um die Auslegung einer "typischen Vertragsklausel" handele. Die Verweisung auf § 63 Abs. 3 ArbGG stellt einen offenbaren Schreibfehler dar. Gemeint ist § 69 Abs. 3 ArbGG. Hieraus ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beimißt und aus diesem Grunde die Revision zugelassen hat.



An diese vom Landesarbeitsgericht ausgesprochene Zulassung der Revision ist der Senat gebunden (Beschluß des Großen Senats vom 6. Juni 1956 - GS 2/56 - BAG 3,46, Urteil des Ersten Senats vom 11. Juli 1958 - 1 AZR 366/55 -). Dies gilt auch dann, wenn die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage keineswegs grundsätzliche Bedeutung hat.

Auch sonst bestehen gegen die Zulässigkeit der Revision keine Bedenken.

Das Landesarbeitsgericht hält die mit dem Kläger vereinbarte Wettbewerbsabrede für eine "typische Vertragsklausel". Eine solche typische Vertragsklausel, eine typische Vertragsabrede, ist nur dann gegeben, wenn es sich um einen Vertrag handelt, der für eine größere Zahl von gleichliegenden Rechtsverhältnissen gleichmäßig abgeschlossen wird (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG 1954, § 73 Anm. 25, RGZ 150, 116). Um einen solchen Fall handelt es sich hier aber offensichtlich nicht. Aus dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt ergibt sich lediglich, daß es sich um eine zwischen der Beklagten und dem Kläger vereinbarte Wettbewerbsabrede in einem Einzelarbeitsvertrag handelt, die gerade auf dieses einzelne Vertragsverhältnis zwischen den Parteien abgestellt ist. Es ist weder dargetan (auch nicht in der Revisionsbegründung noch festgestellt, daß die Beklagte oder ein größerer Kreis von Unternehmern Wettbewerbsabreden mit dem gleichen Inhalt, wie sie mit dem Kläger getroffen sind, auch in anderen Fällen - z.B. durch Verwendung einer für allemal ausgearbeiteter formularmäßiger Musterverträge - ganz allgemein für eine größere Zahl von gleichliegenden Arbeitsverhältnissen einzugehen pflegt, um gleiche Arbeitsbedingungen zu schaffen. Wenn das Landesarbeitsgericht diese gerade mit dem Kläger eingegangene Vertragsabrede als eine "typische Vertragsklausel" ansieht, so handelt es sich dabei nicht um eine das Revisionsgericht bindende Feststellung, sondern lediglich um die Meinung des Landesarbeitsgerichts, die aber nach dem gesamten Sach- und Streitstand nicht gerechtfertigt ist. Daß es sich bei der mit dem Kläger getroffenen Wettbewerbsabrede nicht um ei



typische Vertragsklausel handelt, war für das Landesarbeitsgericht auch daraus zu ersehen, daß der Senat in seinem Urteil vom 19. Januar 1956 den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die vom Landesarbeitsgericht vorzunehmende Vertragsauslegung zurückverwiesen hat. Denn wenn es sich nach dem Sach- und Streitstand um eine typische Vertragsabrede gehandelt hätte, wäre der Senat berechtigt und verpflichtet gewesen, die Auslegung des Vertrages selbst vorzunehmen. Daraus also, daß der Senat den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen hat, konnte das Landesarbeitsgericht entnehmen, daß es sich nicht um eine typische Vertragsabrede handelt.

Ist sonachdavon auszugehen, daß es sich bei der mit dem Kläger vereinbarten Wettbewerbsabrede nicht um eine typische Vertragsabrede (etwa im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen oder typischen in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen gleichmäßig verwandten Formularverträge) handelt, so könnte das Revisionsgericht die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Vertragsauslegung nur dann nachprüfen, wenn sie gegen zwingende Auslegungsregeln, die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungsgrundsätze verstieße oder wenn sie wesentlichen Auslegungstoff unberücksichtigt ließe. Denn nach § 286 ZPO hat das Gericht der Tatsacheninstanz unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für unwahr zu erachten sei. Dem Revisionsgericht steht sonach die Prüfung nur dahin offen, ob die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung des Vertrages möglich ist, nicht aber, ob sie tatsächlich richtig ist.

Möglich ist jedenfalls die Auslegung, die das Landesarbeitsgericht dem Verträge gegeben hat. Wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, der Kläger sei für die ganze von ihm während der Tätigkeit bei der Beklagten bearbeiteten Gebiete einschließlich der Gebietsteile, die er zuletzt nicht mehr bearbeitet habe, auf die Dauer von einem Jahr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

seit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an die Wettbewerbsabrede gebunden, so beruht das auf der dem Gericht der Tatsacheninstanz offenstehenden und ihm nach dem Urteil des Senats vom 19. Januar 1956 noch ausdrücklich zugewiesenen Auslegung und Würdigung des hier im Einzelfall vorliegenden Vertragswerkes. Mit dieser Auslegung verstößt das Landesarbeitsgericht weder gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungsgrundsätze noch gegen Auslegungsregeln, auch hat es nicht wesentlichen Auslegungstoff außer Acht gelassen. Daß die Auslegung jedenfalls möglich ist und ein so auszulegender Vertrag rechtsbeständig ist, folgt schon daraus, daß nach dem ersten Urteil des Senats dem Landesarbeitsgericht die Prüfung aufgegeben war, ob der Vertrag so auszulegen ist. Die vom Landesarbeitsgericht getroffene Auslegung ist sonach für die Revisionsinstanz bindend, sie kann nicht nachgeprüft werden. Ob ein Arbeitnehmer, der vor sehr langer Zeit einen von ihm ursprünglich bearbeiteten Bezirksteil abgegeben hat, insoweit noch an eine Wettbewerbsabrede wie die hier vorliegende für eine von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an zu rechnende Zeit gebunden wäre, bedarf im vorliegenden Fall, in dem der Bezirk erst ein halbes Jahr vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses verändert worden ist, nicht der Entscheidung.

Zu Unrecht macht der Kläger auch geltend, das Landesarbeitsgericht habe nicht ausreichend ein Verschulden des Klägers an der Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsabrede festgestellt. Das Landesarbeitsgericht beschäftigt sich zwar nicht ausdrücklich mit der Frage, ob der Kläger schuldig gehandelt hat. Der Prüfung insoweit war das Landesarbeitsgericht aber deshalb enthoben, weil der Senat bereit in seinem Urteil vom 19. Januar 1956 festgestellt hatte, daß der Kläger zumindest fahrlässig gehandelt hat.

Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet. Sie mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

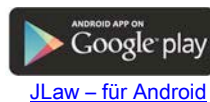
gez. Dr. Berger Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder

Donnig

Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)